

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplan

36. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik Salger“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Kneucker

Aktenzeichen

DEN 1-36

Datum

15.05.2024 (Feststellungsbeschluss)
07.02.2024 (Entwurf)
27.09.2023 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Anlass zum Änderungsverfahren bot die konkrete Anfrage eines Investors für eine Anlage, die innerhalb eines 110 m - Korridors entlang der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß o.g. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die Gemeinde Denklingen ändert daher den Flächennutzungsplan und stellt einen Bebauungsplan auf. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden mit einem Änderungsbereich überplant. Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 5.600 m² der Fl.-Nr. 2829 der Gemarkung Denklingen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Der Änderungsbereich liegt im 110 m Korridor entlang der Bahntrasse (EEG-förderfähige Fläche) und stellt somit einen geeigneten Standort dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen ein sonstiges Sondergebiet erforderlich ist, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Das Vorhaben steht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Schwere Unfälle und Katastrophen sind von der Anlage nicht zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe zum Einsatz. Die Anlage benötigt auch keine Verbrennungsanlagen/ Feuerungsanlagen zur Energiegewinnung. Es fallen daher auch keine Abfälle an. Die eingesetzten Stoffe und Techniken beschränken sich auf die technischen Bestandteile, die zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie notwendig sind. Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten.

Eine Kumulierung mit benachbarten Vorhaben besteht nicht, obwohl östlich angrenzend bereits eine Freiflächen-PV-Anlage vorhanden ist. Sowohl die bestehende als auch die geplante Anlage ist so klein, dass keine negativen, kumulierenden Wirkungen entstehen. Weiter östlich liegt eine Biogasanlage. Geruchs- oder Staub- oder Lärmemissionen, die mit der Biogasanlage oder der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung kumulieren könnten, gehen von der Photovoltaikanlage nicht aus. Auf das Schutzgut Mensch ergeben sich daher auch keine erheblich negativen Auswirkungen. Die Radwege in der Umgebung sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht betroffen.

Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz.

Auch auf die Schutzgüter Wasser und Arten und Biotop ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Das Niederschlagswasser kann weiterhin zur Versickerung gebracht werden. Derzeit wird die

Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist eine geringe Bedeutung als Lebensraum auf. Da der Bereich unter und zwischen den Modulen als extensive Wiese angelegt und mit Strukturelementen angereichert wird, kann die Anlage Insekten, Vögeln und Kleintieren als Lebensraum dienen.

Auf das Schutzgut Boden ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Die Eingriffe in den Boden für die Fundamente sind gering. Der Boden unter den Modulen bleibt bei diesen Anlagen unversiegelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind ebenfalls gering, da die neue Freiflächen-PV-Anlage in einer Lücke zwischen Gewerbegebieten und einer bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden soll.

Das Landschaftsbild ist arm an Strukturen. Durch die Biogasanlage und das Gewerbegebiet ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine Hecke zur Eingrünung gepflanzt. Auf das Schutzgut ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung keine Betroffenheit beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter auslöst.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gleichzeitig die 36. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren begonnen. Nachdem jedoch im Bebauungsplanverfahren weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichsflächen bestand, wurde die öffentliche Auslegung und förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 36. FNPä vorgezogen.

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten merkt an, dass landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen sind und sparsam mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen werden soll. Die Gemeinde Denklingen hat daher bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nicht nur die Ergebnisse des Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch Schwerpunktgebiete für die nachhaltige Landwirtschaft dargestellt. Zudem werden, wo immer möglich, Synergieeffekte genutzt.
- Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen fordert die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften bei der Planung, beim Bau und während des Betriebs der Freiflächen-PV-Anlage. Die Anlage ist blendfrei zu gestalten. Es wird auf die Staubeinwirkung durch den Eisenbahnverkehr auf die Freiflächen-PV-Anlage hingewiesen. Die Hinweise der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen. Das überplante Grundstück ist durch einen 5 m breiten Weg vom Bahngrundstück getrennt, so dass bereits durch die Grundstücksverhältnisse ein gewisser Abstand zu den Bahnanlagen eingehalten wird und die Erreichbarkeit derer gewährleistet ist. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen. Eine Blendwirkung der Anlage kann entsprechend des Blendgutachtens der SolPEG vom 20.03.2024 ausgeschlossen werden.

- Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern weist darauf hin, dass durch die Planung zu keinen Einschränkungen für die in den Gewerbegebieten "Amilano" und "Egart" ansässigen Gewerbebetriebe kommen darf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise auf Einschränkungen der ansässigen Gewerbebetriebe liegen nicht vor.
- Der Unteren Abfallschutzbehörde sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Werden bei den Aushubarbeiten der Kabelschächte Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit festgestellt, wird die Untere Abfallschutzbehörde informiert.
- Die Untere Naturschutzbehörde macht Angaben zur Heckenpflanzung, zur Bewertung des Ausgangszustandes der externen Ausgleichsfläche, zur Eingriffsregelung und zur Pflege der Flächen unter den Modulen. Alle Einwände betreffenden Bebauungsplan und werden dort behandelt.
- Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass von der Freiflächen-PV-Anlage keine Blendwirkungen ausgehen dürfen. Dies wurde durch das vorliegende Blendgutachten bestätigt.
- Die Lechwerke AG erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, sofern weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden. Die Gemeinde Denklingen nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.
- Nach Auskunft der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern steht die Änderung des Flächennutzungsplans den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Der Hinweis auf die Rückbauverpflichtung bezieht sich auf den Bebauungsplan.
- Das Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern machte auf die Vorgaben zum Brandschutz aufmerksam. Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan und sind dort enthalten.
- Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim teilt mit, dass unter Beachtung der Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen. Ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht nicht. Es wird vermutet, dass das Vorhaben nicht in das Grundwasser einwirkt. Darüber hinaus werden Vorschläge für Festsetzungen und Hinweise auf Bebauungsplanebene ausgesprochen.
- Der LBV befürwortet den Bau von PV-Anlagen grundsätzlich als wesentlicher Baustein für eine sichere, unabhängige Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien an diesem Standort. Die Anlagen sollen naturverträglich gestaltet werden, um einen positiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz zu erzielen. Der angesprochene Schutz der Trockenlebensräume entlang der Bahn wird durch einen 5 m breiten Weg zwischen PV-Anlage und Bahn gesichert. Die übrigen Anmerkungen betreffen den Bebauungsplan.
- Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt innerhalb des 110 m – Korridors beidseitig der Bahnlinie. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen , den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister